

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kultur und
Wissenschaft

Kennzeichen

K1-MT-2266/78

15. Juni 1999

Betrifft

NÖ Musikerschulgesetz 2000, Motivenbericht

Landtag von **Niederösterreich**
Landtagsdirektion
Eing.: 15. JUNI 1999
Ltg. 296/M-3/1
Sch-Aussch.

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Zum Ist-Stand:

Bis 1990 sind in Niederösterreich 125 Musikschulen entstanden. In den vergangenen neun Jahren seit Inkrafttreten des derzeit geltenden NÖ Musikerschulgesetzes, LGBl. 5200-3, wurden zusätzlich 57 Schulen gegründet und gefördert. Derzeit werden somit 182 Musikschulen in Niederösterreich gefördert, welchen 165 Filialschulen angeschlossen sind. In den bestehenden Musikschulen werden heute rd. 50.000 Schüler/innen durch 2.648 Lehrkräfte unterrichtet.

Die Zahlen für das Schuljahr 1998/99 werden erst erhoben. Von den im Schuljahr 1997/98 insgesamt beschäftigten 2.553 Lehrkräften wurden 62% mit Dienstvertrag und 38% mit freier Vereinbarung, von den 182 Leitern 85 % mit Dienstvertrag, 14 % mit freier Vereinbarung und 1 % ohne Vertrag beschäftigt. Gegenüber dem Schuljahr 1996/97 hat sowohl die Gesamtzahl der Lehrkräfte wie auch die Zahl jener Lehrkräfte abgenommen, die durch freie Vereinbarung beschäftigt werden. 1997/98 waren 21 % der Lehrkräfte und 50 % der Leiter vollbeschäftigt. 73 % der Lehrkräfte und 39 % der Leiter waren teilzeitbeschäftigt. Die restlichen Prozentsätze ergeben sich aus Vertretungsfällen und Sonderverträgen.

Durch Änderung des Sozialversicherungsrechtes fallen inzwischen auch freie Dienstverträge mit einer Entlohnung über ÖS 3.899.- brutto/Monat unter die volle Sozialversicherungspflicht (Versicherungsschutz für Krankheit, Unfall, Pension). „Geringfügig Beschäftigte“ mit Dienstverträgen mit einer Entlohnung bis zu ÖS 3.899.- brutto/Monat unterliegen der Verpflichtung zur Unfallversicherung.

Im Vergleich dazu werden im Land Oberösterreich (einschließlich der Musikschule der Stadt Linz) 50.200 Musikschüler/innen in nur 65 Hauptanstalten und 73 Zweigstellen durch nur 1.450 Lehrkräfte unterrichtet.

Ziele dieses Gesetzentwurfes:

Im einzelnen geht es in diesem Gesetzentwurf darum,

1. ein flächendeckendes Angebot an Musikschulen in Niederösterreich zu sichern,
2. die Qualität des Unterrichtes durch eine höhere Qualität der Lehrkräfte zu steigern;
3. durch eine Gliederung der Musikschulen in zwei Typen gebündelte Fächerangebote anzubieten,

4. das Entstehen hauptberuflicher Dienstverhältnisse und damit langfristig qualitativer Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu bewirken und
5. in Zukunft das NÖ Musikschulwesen kontrolliert weiterzuentwickeln (Musikschul-Entwicklungskonzept).

Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Erlassung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 gründet sich auf Art. 17 B-VG, da es sich um ein Förderungsgesetz handelt. Der Gesetzentwurf legt die Rahmenbedingungen fest, unter welchen die Förderung zu erfolgen hat.

Verhältnis zum Europäischen Recht:

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages von Amsterdam können Beihilfen zur Förderung der Kultur mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Eine Beeinträchtigung der Handels- und Wettbewerbsbedingungen in einem Maß, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, ist bei der vorgeschlagenen Förderung der Musikschulen nicht gegeben.

Verhältnis zu anderen Landesgesetzen:

Gleichzeitig mit der Erlassung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 sollen Novellierungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, und der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1973, LGBl. 2440, erfolgen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält mit den Bestimmungen über einen NÖ Musikschulplan (§ 10) und einen Musikschulbeirat (§ 11) Spezialregelungen gegenüber dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000.

Mitwirkung von Bundesorganen:

§ 11 Abs. 8 sieht eine Mitwirkung von Bundesorganen vor. Dadurch entstehen dem Bund keine Kosten.

Kosten:

Durch die Erlassung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erwachsen dem Land Niederösterreich folgende Kosten:

1. Für den Personalaufwand und den Sachaufwand des Landes werden keine Erhöhungen erwartet.
2. Folgender budgetärer jährlicher Aufwand wird bei Beschlußfassung dieses Gesetzentwurfes erforderlich sein:
 - Im Jahr 2000: Eine generelle Steigerung der Förderungen für alle Musikschülerhalter gegenüber 1999 um 10 %.
 - Im Jahr 2001 und in den anschließenden Jahren ein weiterer Anstieg der Gesamtsumme der Förderungen bis ca. ÖS 215.000.000. In diesen Jahren werden die konkret erforderlichen Budgetmittel von der Erfüllung der Voraussetzungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 und von der Entwicklung der Personalkosten (Lehrkräfte und Leiter der Musikschulen) abhängig sein.

Für Aufgaben des Landes gemäß § 9 des Gesetzentwurfes werden bei Beschluß des Landtages von Niederösterreich über den Landesvoranschlag des Jahres 2000 in diesem Jahr ÖS 4 Mio. zur Verfügung gestellt werden.

Neben den Leistungen des Landes erbringen auch die Erhalter der Musikschulen (in erster Linie Gemeinden und Gemeindeverbände) und die Schüler/innen bzw. deren Eltern große finanzielle Leistungen. Im Schuljahr 1997/98 betragen diese Leistungen:

Leistungen des Landes	ÖS 177.844.557
Leistungen der Gemeinden/Gemeindeverbände	ÖS 190.075.430
Leistungen der Schüler/innen bzw. Eltern	ÖS 153.256.703
Zusätzliche Einnahmen	ÖS 8.011.392
Summe	ÖS 529.188.082

Insgesamt wurden somit im Schuljahr 1997/98 von den drei Finanzierungsgruppen und aus zusätzlichen Einnahmen **ÖS 529.188.082** für die NÖ Musikschulen aufgebracht.

Dieser Entwurf unterliegt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LBGI 0814-0, nicht dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Der I. Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen des Fördergesetzes.

Zu §1:

Gemäß Abs. 1 müssen in Anknüpfung an das geltende NÖ Musikschulgesetz die zu fördernden Musikschulen Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. 244/1962, in der Fassung BGBl. 448/1994, sein. Auf Grund der gegebenen Situation kommen als Träger und Erhalter von Musikschulen in erster Linie Gemeinden und Gemeindeverbände (als Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zur Führung einer Musikschule) in Betracht. Es können aber auch Musikschulen eine Förderung erhalten, die durch physische Personen oder andere juristische Personen geführt werden. Im Sinne einer umfassenden musikalischen Ausbildung sind auch Tanz und Schauspiel in den zu fördernden Musikschulunterricht einzubeziehen.

Entsprechend der allgemeinen Tendenz zur Dezentralisierung fördert das NÖ Musikschulgesetz 2000 Schulen, die überwiegend von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhalten werden.

Abs. 2 unterscheidet zwischen Standardmusikschulen und Regionalmusikschulen, die sich durch die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, durch das Fächerangebot und durch den Einzugsbereich unterscheiden.

Abs. 3 und 4 dienen der Klarstellung, daß Musikschulunterricht nicht nur am Hauptstandort, sondern im Interesse der Schüler/innen auch an Außenstellen (Filialmusikschulen, dislozierte Ausbildungsklassen) erteilt werden kann. Dadurch wird der Zielsetzung eines flächendeckenden Angebotes Rechnung getragen. In Abs. 4 kommt zum Ausdruck, daß Verbandsgemeinden gleichberechtigte Partner sind.

Zu § 2:

Musikschulen, die eine Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 in Anspruch nehmen, haben über die Vermittlung von Fertigkeiten (Beherrschen eines oder mehrerer Instrumente, Befähigung zu Tanz und Schauspiel) hinaus erzieherische Ziele zu verfolgen. Insbesondere soll der Unterricht an einer Musikschule zu einer offenen Auseinandersetzung mit Kunst anleiten, aber auch zu einer persönlichen Sinnfindung in der Musik, im künstlerischen Tanz, im Schauspiel führen wie auch das Erlebnis gemeinsamen Musizierens und gemeinsamer Darstellung in Tanz und Schauspiel und damit die Fähigkeit zur Kommunikation vermitteln. Durch diese pädagogischen Zielsetzungen, durch die Zusammenarbeit mit regionalen Ensembles, Orchestern, Chören, Blaskapellen und durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen kann die einzelne Musikschule zu einem hochrangigen kulturell-ideellen Zentrum einer Gemeinde oder einer Region werden.

Zu § 3:

Absatz 1 beschreibt die Ausbildung allgemein. Die Ausbildung ist für neue Formen offen, insbesondere bei der „musikalischen Frühförderung“. Die „musikalische Frühförderung“ ist ein allgemeiner spielerischer Zugang zur Musik. Zum Beispiel sind „Musikgarten“ oder „Eltern-Kind-Singen“ neue Formen der „musikalischen Frühförderung“.

Nur in besonderen Fällen soll ein Hauptfachunterricht an einem Instrument erfolgen. Die „umfassende Ausbildung“ im Hauptfach umfaßt eine Grundausbildung im Hauptfach (Elementarstufe), eine Festigung und Fortführung der erworbenen Fähigkeiten durch Musizierpraxis in der Mittelstufe und Vermittlung fortgeschrittener Fähigkeiten und Musizierpraxis auch außerhalb der Musikschule in der Oberstufe. Besonders Begabte werden auf ein weiterführendes Studium an einem Konservatorium oder an einer Universität für Musik vorbereitet.

Absatz 2 zählt die einzelnen Fachbereiche der Ausbildung auf.

Dem einzelnen Musikschulstatut bleibt die Möglichkeit offen, neue Fachbereiche an der Musikschule einzuführen, wie Familiensingschule, Musiktherapie, Szenische Aufführung von Oper, Operette und Musical, Neue musikalische, musikdramatische und multimediale Kunstformen.

Die in Abs. 3 genannten Begriffe „Hauptfach“ und „Ergänzungsfach“ werden in § 4 Abs. 1 definiert.

Ein Lehrgang kann zum Beispiel für neue Fächer oder für noch nicht allgemein anerkannte instrumentale Unterrichtsformen durchgeführt werden. Er ist in der Regel kürzer als der Unterricht in einem Hauptfach.

Zu § 4:

Der Musikschulunterricht umfaßt zumindest ein Hauptfach, in dem ein regelmäßiger Unterricht erfolgt. Ergänzungsfächer sollen das Erlernte auf praktische Weise vertiefen oder dienen der Vermittlung theoretischer Grundlagen. Workshops und Schulprojekte sind zeitlich begrenzte Übungsvorgänge an einer konkreten Problemstellung oder zu einem bestimmten Themenbereich. Die weiterführenden Detailregelungen erfolgen im Musikschulstatut. Geregelt wird auch die Dauer der Unterrichtsstunde, die auch für die Förderung (§ 13 Abs. 3) von Bedeutung ist. Eine halbe Unterrichtsstunde beträgt 25 Minuten. Die Wertigkeit einer Unterrichtsstunde ergibt sich aus § 46 c GVBG (neu): Eine Unterrichtsstunde in den Fächern Ballett,

Orchesterübungen, Spielmusikübungen, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung zählt als 1,2 Wochenstunden, wenn mindestens 12 Schüler unterrichtet werden.

Schließlich sind auch die möglichen Unterrichtsformen festgelegt, für die eine Förderung möglich ist. Dabei kommen Einzelunterricht und Gruppenunterricht (bis zu 3 Schüler) wie auch die Führung von Kursen (4-11 Schüler) und Klassen (ab 12 Schüler) bedarfsbezogen nach pädagogischen Überlegungen und unter Berücksichtigung eines möglichst nachhaltigen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel zum Zug. Einzel- und Gruppenunterricht dienen in erster Linie dem Erlernen der Beherrschung eines Instrumentes. Kursunterricht dem Erlernen der Fähigkeit des gemeinsamen Musizierens.

Zu § 5:

Eine weitere Förderungsvoraussetzung ist, daß die zu fördernde Musikschule grundsätzlich allen Personen, insbesondere aber Kindern und Jugendlichen, offensteht, wenn der erforderliche Unterrichtsplatz vorhanden ist und die Eignung des Schülers/in gegeben ist. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt nach frei verfügbaren Unterrichtsplätzen. Durch die Anmeldung und die Aufnahme entsteht zwischen dem Schüler und dem Erhalter der Musikschule ein Vertragsverhältnis, dessen Verlängerung oder Auflösung und die dafür vorgesehenen Termine dem einzelnen Musikschulstatut zu regeln überlassen bleibt. Regional unterschiedlich gehandhabte Formen können daher durchaus erhalten bleiben. Es wird verschiedene Gestaltungsformen geben, wie Abschluß eines mehrjährigen Ausbildungsvertrages, der zu einem bestimmten Zeitpunkt gekündigt werden kann, Abschluß eines einjährigen Ausbildungsvertrages, der stillschweigend verlängert werden kann oder andere vertragliche Vereinbarungen. Können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, sind durch Auswahlverfahren die begabten Schüler/innen bevorzugt aufzunehmen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Unterrichtes Leistungsbeurteilungen der Schüler/innen zu erfolgen haben. Die Detailregelungen trifft das Musikschulstatut.

Zu § 6:

Die Festsetzung der Höhe des Schulgeldes liegt in der Autonomie des Schulerhalters, der dies auch unmittelbar gegenüber dem Gemeindebürger/in zu verantworten hat. Bei Festlegung von Obergrenzen oder einem landeseinheitlichen Schulgeld besteht dagegen die Gefahr, daß die Erhalter der Musikschulen bei Festlegung des Schulgeldes sofort bis an diese Obergrenzen gehen. Der Schulerhalter hat das Schulgeld unter Berücksichtigung folgender Erwägungen zu bemessen: Das Schulgeld muß unter Berücksichtigung des Landesbeitrages und des Beitrages des Trägers der Musikschule einen kostendeckenden Betrieb der Musikschule sicherstellen. Für eigenberechtigte (d.h. geschäftsfähige) Personen mit eigenem Einkommen kann ein erhöhtes Schulgeld festgelegt werden, weil dieser Personenkreis aufgrund seiner Einkünfte (§ 2 des Einkommensteuergesetzes) leistungsfähiger ist und daher einen angemesseneren Beitrag zu den Kosten der Musikschule leisten kann. Auch für Schüler/innen, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Gebietes der Musikschule liegt, kann ein erhöhtes Schulgeld verlangt werden. Bei natürlichen Personen oder anderen juristischen Personen als Gemeinden oder Gemeindeverbänden ergibt sich dabei das Gebiet der Musikschule aus dem Musikschulstatut (§ 8 Abs. 1 Z. 1). Ermäßigungen gegenüber dem Normalschulgeld um bis zu 50 % sind aus sozialen Erwägungen möglich, wie gestaffeltes Schulgeld bei einem Schulbesuch mehrerer Kinder einer Familie. Gleiches gilt für besonders begabte Schüler/innen.

Zu § 7:

Die dienstrechtlichen Bestimmungen für die Anstellung von Lehrkräften und Leitern an Musikschulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind im GVBG geregelt. Die Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 knüpft daher an die Einstufung entsprechend dem GVBG (neu) an. Begehrt der Erhalter einer Musikschule, der weder eine Gemeinde noch ein Gemeindeverband ist, eine Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000, so setzt die Vergabe der Förderung voraus, daß dieser Schulerhalter in seinen Dienstverträgen mit den Lehrkräften und mit dem Leiter die Anwendbarkeit des GVBG ausdrücklich vorsieht. Andernfalls fehlt der Anknüpfungspunkt für die Förderung von Wochenstunden gemäß § 13 Abs. 3.

Im Sinne der Zielsetzung einer Steigerung der Qualität des Unterrichts ist hinsichtlich der Lehrkräfte und Leiter eine entsprechende Fachqualifikation oder Befähigung nachzuweisen.

Zu § 8:

Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Statute der Musikschulen sind in dem gewachsenen System der niederösterreichischen Musikschulen ein erster Schritt zu einer Vereinheitlichung. Die für die Förderung der Musikschulen zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung wird den Musikschulerhaltern ein Muster für ein Statut zur Verfügung stellen. Die Einheitlichkeit der Musikschule wird auf diese Weise behutsam aufgebaut, ohne regionale oder lokale Besonderheiten zu unterdrücken.

Ein Erhalter einer Musikschule, der eine Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 begehrt, hat im Rahmen seiner Autonomie ein Musikschulstatut zu erlassen, das die in Abs. 1 Z. 1 bis 11 genannten Mindestbestimmungen enthält. Das Musikschulstatut bedarf für die Zulässigkeit einer Förderung einer Genehmigung durch die Landesregierung.

Das Musikschulstatut hat die in Abs. 1 Z. 1 bis 11 genannten Mindestbestimmungen näher auszuführen.

Z. 1 betrifft Name und Sitz der Musikschule. Bei natürlichen Personen oder anderen juristischen Personen als Gemeinden oder Gemeindeverbänden soll dabei auch das Gebiet der Musikschule erkennbar werden.

Z. 2 betrifft Aufbau, Organisation und pädagogischen Betrieb der Musikschule. Das jeweilige Musikschulstatut hat die Zuständigkeit und Verantwortung für die Infrastruktur sowie für die administrative und die pädagogische Organisation der Musikschule zu regeln.

Z. 3 betrifft den Musikschultyp, das Fächerangebot und den Umfang der Ausbildung.

Z. 4 betrifft die Unterrichtsformen, die von der Art des zu unterrichtenden Instrumentes wie auch von der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers bestimmt werden. Der Unterricht wird unter Berücksichtigung eines pädagogisch vertretbaren Verhältnisses der einzelnen Unterrichtsformen und eines möglichst nachhaltigen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel zu gestalten sein.

Z. 5 betrifft die Unterrichtsstunden, Ferienregelungen und entfallenden Unterrichtsstunden. Diesbezüglich wird das Musikschulstatut § 4 dieses Gesetzentwurfes zu berücksichtigen haben. Bei einer analogen Anwendung des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung des BGBl. I Nr. 45/1998, wird zu berücksichtigen sein, daß einzelne Regelungen auf die Musikschule keine Anwendung finden können. So wird es keine schulautonomen Tage geben und

mangels Nachprüfungsterminen wird der erste Schultag ein anderer als an Pflichtschulen sein.

Z. 6 betrifft Zugang, Aufnahme, Anmeldung und Ausschluß von Schülern. Das Musikschulstatut wird unter Berücksichtigung des § 5 des Gesetzentwurfes das Aufnahmeverfahren regeln, Bestimmungen für das Vorgehen im Falle nicht ausreichender Unterrichtsplätze enthalten und das Verfahren für den Ausschluß eines Schülers/in regeln.

Z. 7 betrifft die Studienbedingungen, Lehrpläne, Studienverlauf und Studiendauer (Studienordnung). Das Statut wird sich hiebei auf den „Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ beziehen können.

Z. 8 betrifft die Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Zeugnisse. Für die Leistungsbeurteilung kann die Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen, BGBl. Nr. 371/1974, sinngemäß angewendet werden. Geförderte Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht haben die schulrechtlichen Bestimmungen über Zeugnisse zu berücksichtigen. Eine Prüfungsordnung ist auch im Allgemeinen Teil des „Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplanes der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ enthalten.

Z. 9 betrifft die Aufgaben des Leiters und der Lehrkräfte der Musikschule sowie die Kooperation und Kontaktpflege mit außerschulischen Einrichtungen. Das Musikschulstatut wird die Aufgaben in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, in der Gestaltung des Schullebens, in der Zusammenarbeit mit dem Elternverein und in der Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen der Gemeinden zu regeln haben.

Entsprechend § 46 a Abs. 2 GVBG (neu) ist die Verpflichtung zur Einhaltung der wesentlichen Bestimmungen des Musikschulstatuts in die einzelnen Dienstverträge mit den Lehrkräften und Leitern aufzunehmen.

Es ist nicht sinnvoll, auch die Statute jener Musikschulen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen, welchen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde. Diese haben ihr Statut der Landesregierung daher lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Der II. Abschnitt regelt die Organisation des NÖ Musikschulwesens im Rahmen der Förderung.

Zu § 9:

Zu den Aufgaben des Landes zählt jedenfalls die Überprüfung des Zutreffens und der Einhaltung der Voraussetzungen für die Förderung. Die hierfür erforderlichen Erklärungen des Förderungswerbers sind am zweckmäßigsten im Formular für das Begehren auf eine Förderung (§ 12 Abs. 6) vorzusehen. Das Land wird darüber hinaus ermächtigt, landesweite Maßnahmen zu setzen, wofür im Gesetzestext einzelne Beispiele genannt werden. Unter den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sind z.B. Maßnahmen zur Evaluierung der im § 2 genannten Ziele zu verstehen. Es ist nicht daran gedacht, neben den für die Vollziehung des Privatschulgesetzes zuständigen Bundesbehörden eine eigene Aufsichtsstelle des Landes einzurichten. Unrichtige Angaben des Schulerhalters über die Voraussetzungen für die Förderung werden im Rahmen der Evaluierung feststellbar sein und werden die Einstellung einer laufenden Förderung bzw. die Aufforderung zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung der erhaltenen Förderungen zur Folge haben.

Der vorletzte Satz des Abs. 1 dient daher auch der Klarstellung, daß durch die Bestimmungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 und durch die auf Grund des Gesetzes zu setzenden Maßnahmen nicht in Bundeskompetenzen eingegriffen wird.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die NÖ Landesregierung anderer Einrichtungen oder Organisationen bedienen.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Landes werden gesonderte Budgetmittel zur Verfügung stehen, die im Einzelfall und bedarfsbezogen herangezogen werden.

Nach Abs. 2 und 3 ist die Gestaltung eines möglichst ausgewogenen und aufeinander abgestimmten Unterrichtsangebotes durch die bestehenden Musikschulen unterschiedlicher Größen in allen Regionen des Landes als eine der Aufgaben des Landes besonders hervorgehoben. Diese Aufgabe wird mit Hilfe des NÖ Musikschulplanes erfüllt.

Zu § 10:

Der NÖ Musikschulplan ist die Grundlage für die Vergabe der Förderungen und regelt die Anzahl der einzelnen Musikschulen beider Typen in den festzulegenden Musikschulregionen, deren Standorte, Filialen, Außenstellen, dislozierten Klassen und Einzugsbereiche, sowie die geförderten Wochenstunden. Das Musikschul-Entwicklungskonzept gemäß Abs. 3 Z. 3 hat eine kontrollierte Weiterentwicklung des NÖ Musikschulwesens zum Ziel. Das Musikschul-Entwicklungskonzept wird unter anderem demografische Entwicklungen, die Förderung des Unterrichts von Mangelinstrumenten, die Förderung des Musikschulunterrichtes in den geografisch „weißen Flecken“ des Landes, wo wenig oder unzureichend Musikschulunterricht stattfindet, und die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen haben. Daher ist der NÖ Musikschulplan nach 5 Jahren neuerlich zu beraten und zu erlassen.

Der NÖ Musikschulplan ist ein überörtliches Raumordnungsprogramm im Sinne des § 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976. Für die Erlassung des NÖ Musikschulplanes soll allerdings nicht das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, sondern aufgrund des engen Zusammenhanges der Förderung nach diesem Gesetzentwurf mit den Regelungen des NÖ Musikschulplanes das NÖ Musikschulgesetz 2000 gelten. Daher wird im vorliegenden Gesetzentwurf auch das Verfahren zur Erlassung des NÖ Musikschulplanes und die Zusammensetzung des Musikschulbeirates geregelt.

Der NÖ Musikschulplan soll auch eine ausgewogene Verteilung der förderbaren Wochenstunden auf die Regionen vornehmen. Dabei sollen demografische Entwicklungen und die Sicherung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und des regionalen Kulturangebotes berücksichtigt werden. Der NÖ Musikschulplan ist daher das maßgebliche Instrument für die erforderliche Strukturbereinigung und für eine Reduktion der förderbaren Wochenstunden ohne daß dadurch das landesweite Ausbildungsangebot beeinträchtigt wird. Durch den NÖ Musikschulplan kann auch in Zukunft Fehlentwicklungen gegengesteuert werden.

Zum Verfahren sehen die Abs. 4 und 5 folgendes vor: Der Musikschulbeirat (§ 11) erstellt einen ersten Entwurf eines NÖ Musikschulplanes und übermittelt diesen den Musikschulerhaltern zur Stellungnahme. Nach Anhörung des Musikschulbeirates, der die Einwendungen der Musikschulerhalter zu prüfen hat, erläßt die Landesregierung den NÖ Musikschulplan.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben des Musikschulbeirates, seine Zusammensetzung, die Nominierung und Bestellung seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder, den Vorsitz sowie sonstige Rahmenbedingungen seines Tätigwerdens. Der Musikschulbeirat setzt sich aus Vertretern jener Einrichtungen bzw. Gruppierungen zusammen, die die Finanzierung der Musikschulen in Niederösterreich sicherstellen, nämlich Land, Gemeinden und Eltern. Der Musikschulbeirat hat zur Klärung von Fachfragen Fachleute beizuziehen. Neben den im Abs. 8 aufgezählten Einrichtungen sind bei Erfordernis hierfür auch Fachleute für zeitgenössische Musik, künstlerischen Tanz oder darstellendes Spiel heranzuziehen.

Nach der Festlegung der Voraussetzungen für die Förderung regelt der III. Abschnitt die Förderung selbst.

Zu § 12:

Nach Abs. 1 sind jene Erhalter niederösterreichischer Musikschulen förderungswürdig, für die folgende Bedingungen vorliegen: Die allgemeinen Voraussetzungen gemäß I. und II. Abschnitt für eine Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 werden erfüllt und die Musikschule scheint im NÖ Musikschulplan als Musikschulstandort auf.

Damit wird auch klargestellt, daß auf alle Musikschulen, die keine Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 begehren bzw. dessen Voraussetzungen nicht erfüllen, das NÖ Musikschulgesetz 2000 (ausgenommen § 15 Abs. 3 Z. 5) keine Anwendung findet. Sämtliche Regelungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erfolgen ausschließlich in Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungen nach diesem Gesetz.

Die in Abs. 2 genannte Erklärung stellt im Zusammenhang mit § 1 sicher, daß die Voraussetzungen für die Führung einer Privatschule nach dem Privatschulgesetz vorliegen. Die Überprüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen obliegt nach dem Privatschulgesetz Bundesbehörden.

Abs. 3 stellt klar, daß der jeweilige Musikschulerhalter Empfänger der Musikschulförderung ist. Daher hat der Schulerhalter das Begehren auf Förderung des Unterrichts in seiner Musikschule samt allen Außenstellen zu stellen und ist für damit auch für die Angaben in seinem Förderungsbegehren verantwortlich.

Die Vergabe der Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Gegen die Einräumung eines Rechtsanspruches in Abs. 4 bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht allerdings erst, wenn der Musikschulerhalter die Voraussetzungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 erfüllt.

Abs. 5 stellt klar, daß das Förderjahr nicht das Schuljahr ist.

Nach Abs. 6 hat die Landesregierung durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Dies wird in einer Musikschulförderungs-Verordnung erfolgen, die im wesentlichen Bestimmungen über die Schriftform des Förderungsbegehrens, den Stichtag für die Angaben im Förderungsbegehren, den Inhalt des Förderungsbegehrens, die Aufnahme von gebietsfremden Schülern/innen

in die Musikschule, die Einstellung und/oder die Rückerstattung einer erhaltenen Förderung enthalten wird.

Zu § 13:

Abs. 1 sieht vor, daß die Höhe der Gesamtsumme der jährlich auszahlbaren Fördermittel durch den im jährlichen Landesvoranschlag für die Förderung von Musikschulen vorgesehenen Gesamtbetrag begrenzt ist. Die für den einzelnen Musikschülerhalter zu errechnende Förderung setzt sich aus einer Basisförderung (Abs. 2) und einer Wochenstundenförderung (Abs. 3) zusammen.

Anders als im Pflichtschulbereich ist eine Bildung von Schulsprengeln und die Festsetzung von Schulumlagen nicht möglich. Die Bereitschaft für die Aufnahme „auswärtiger Schüler“ ist jedoch Voraussetzung für die Basisförderung. Erhalter von Musikschulen, die eine Basisförderung begehren, müssen sich zu einer Aufnahme von Schülern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb ihres Gebietes verpflichten. Die Zahlung eines allenfalls erhöhten Schulgeldes durch die Wohnsitzgemeinde ist erwünscht, diese kann jedoch rechtlich nicht dazu verhalten werden.

Abs. 2 regelt die Basisförderung, die in fixen Beträgen entsprechend den gehaltenen Wochenstunden ausbezahlt wird und einen Beitrag zu den Fixkosten der einzelnen Musikschule darstellt. Sie ist jedoch an die Erklärung des Musikschülerhalters gemäß Abs. 1 geknüpft.

Abs. 3 regelt die Förderung der Wochenstunden: Anstelle des bisherigen Systems einer pauschalen Förderung von Wochenstunden, die unabhängig vom Aufwand des Schulerhalters mit einem Fixbetrag unterstützt werden, stellt das neue Fördermodell nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte ab. Der prozentuelle Anteil der Landesförderung steigt mit der höheren Qualifikation der beschäftigten Lehrkraft. Damit soll für den Schulerhalter auch ein finanzieller Anreiz gegeben werden, qualifiziertere Lehrkräfte einzusetzen, wodurch eine Steigerung der Qualität der Leistungen der Schüler/innen erzielt werden soll. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Punktesystems abgestuft nach Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß neben dem Ansteigen des prozentuellen Anteils der Landesförderung entsprechend der Qualifikation der Lehrkraft auch die zusätzlichen Kosten infolge einer Vorrückung der Lehrkraft in eine höhere Entlohnungsstufe durch die Landesförderung berücksichtigt wird

Durch Bekanntgabe des voraussichtlichen Richtwertes eines Punktes durch die für die Förderung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung wird der Wert der dem Musikschülerhalter zukommenden Punkte zum Stichtag für diesen kalkulierbar. Der 30.9. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres wird für die Angaben des Förderungsbegehrens maßgeblich sein und in der Musikschulförderungs-Verordnung (§ 12 Abs. 6) normiert werden. Das Förderungsbegehren wird gemäß der zu erlassenden Musikschulförderungs-Verordnung bis 30.10. des dem Förderjahres vorangehenden Jahres an die für die Förderung zuständige Abteilung zu richten sein.

Abs. 3 Z. 3 gewährleistet, daß im Falle einer unrichtigen Einstufung einer Lehrkraft die Förderung der Unterrichtsstunde unabhängig von der tatsächlichen Einstufung nach jener Entlohnungsgruppe des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 erfolgt, die der Berufsqualifikation der Lehrkraft entspricht.

Zu § 14:

Diese Bestimmung trägt der gebotenen Gleichbehandlung von Frau und Mann Rechnung.

Zu § 15:

In den Jahren 1997-1999 wurde die Landesförderung auf jene Musikschulen und auf jenes Ausmaß beschränkt, als im Jahre 1996 Unterrichtseinheiten vom Land gefördert worden waren (Gesetze LGBl. 5200-1, 5200-2, 5200-3). Diese Förderbeträge werden für das Jahr 2000 generell um 10 % erhöht.

Durch die Übergangsbestimmungen und die fünfjährige Übergangsfrist (2000-2004) soll der Übergang vom derzeitigen Förderungssystem zum neuen System der Musikschulförderung erleichtert, gleichzeitig aber auch durch die unterschiedliche Höhe der Förderungen ein Anreiz zum raschen Überwechseln ins neue System geboten werden. Der Übertritt ist jährlich möglich.

Abs. 2 regelt die Förderung für jene Musikschülerhalter, die in das Förderungssystem nach dem Musikschulgesetz 2000 übertreten. Die angeführten Beträge stellen das Mindestmaß der Landesförderung dar, wodurch eine Mindestsicherung der jeweiligen Musikschule erfolgt. Es ist zu erwarten, daß jene Musikschulen, die qualifiziertere Lehrkräfte einstellen, eine höhere Landesförderung erzielen werden.

Abs. 3 regelt die Förderung jener Musikschülerhalter, die in der Förderung nach dem derzeit geltenden Musikschulgesetz vorläufig verbleiben wollen. Abs. 3 Z. 5 gilt für jene Musikschulen, die auch nach dem 31.12.2004 die Voraussetzungen nach dem Musikschulgesetz 2000 nicht erfüllen.

Die Bestimmung des Abs. 4 dient dem Schutz wohlverworbener Rechte von Lehrern und Leitern auf Grund vorhandener Dienstverträge. Der Verweis auf § 13 Abs. 3 Z. 3 bedeutet, daß im Falle einer unrichtigen Einstufung einer Lehrkraft die Förderung der Unterrichtsstunde unabhängig von der tatsächlichen Einstufung nach jener Entlohnungsgruppe des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 erfolgt, die der Berufsqualifikation der Lehrkraft entspricht.

Zu § 16:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 regelt eine vorzeitige Erlassung der Verordnung gemäß § 12 Abs. 6.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

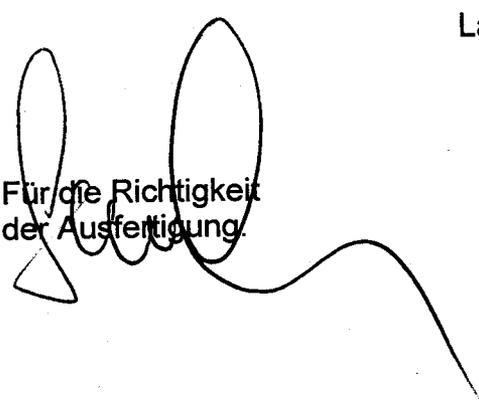
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Musikschulgesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.